

Beitragsordnung

1. Die Mitgliedsversammlung legt jährlich, entsprechend der wirtschaftlichen Notwendigkeit, die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das Folgejahr fest.
2. Die Beiträge sind grundsätzlich bis zum 28. Februar für das laufende Jahr (Satzung § 4.2c) durch Bankeinzugsverfahren bzw. in Ausnahmefällen selbständig durch Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Als Nachweis gelten die Kontoauszüge bzw. die Einzahlungsbelege.
3. Auf der Mitgliederversammlung am 16.03.2011 wurde die Höhe der Beiträge beschlossen:

Einzelmitglieder

Erwachsene	140€ / Jahr
Minderjährige (Stichtag 01.01 des Beitragsjahres)	85€ / Jahr

Ermäßigungen

Studenten und Auszubildende	85€ / Jahr
Bezieher von ALG I oder ALG II	85€ / Jahr

Familienmitgliedschaften

Vollzahler + in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner	210 € / Jahr
+ in Ausbildung befindliches Familienmitglied	180 € / Jahr
Familienbeitrag inkl. Partner und aller in Ausbildung befindlichen Familienmitglieder maximal	210 € / Jahr

Gastmitgliedschaften

Versicherte Mitglieder aus anderen Bogenschützenvereinen die wegen Studiums oder einer Berufsausbildung an einer Dresdner Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie sowie Berufsschule am Training des Dresdner Bogenschützenvereins teilnehmen, zahlen den halben Beitrag für Studenten.

4. Der Nachweis für die Anspruchsberechtigung auf Ermäßigung ist unaufgefordert bis zum 01.01. des Beitragsjahres beim Vorstand einzureichen. (Entfällt für Minderjährige)
Erfolgt dies nicht, entfällt der Anspruch auf Ermäßigung.
Unterjährige Statusänderungen sind unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand mitzuteilen. Der Beitrag wird entsprechend verrechnet.

Abweichungen von dieser Festlegung zur Beitragszahlung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

5. Die Beitragserhebung erfolgt in der Regel mittels Lastschriftverfahren.
 - 5.1 Jährlich
 - 5.2 Zum 01. Februar des Beitragsjahres
 - 5.3 Ist bis zum 01. März des Beitragsjahres das Mitgliedskonto nicht ausgeglichen, erfolgt eine schriftliche Mahnung (Zahlungsfrist 1 Monat).

In diesem Fall ist eine zusätzliche Mahngebühr von 5€ zu entrichten.
 - 5.4 Ist bis zum 01. Juli des Beitragsjahres das Mitgliedskonto nicht ausgeglichen, ist es dem Mitglied aus Versicherungsgründen untersagt weiter auf dem Platz oder in der Halle zu schießen.
 - 5.5 Ist das Mitgliedskonto bis zum Ende des Beitragsjahres nicht ausgeglichen, erfolgt ein Vereinsausschluss (Satzung § 3.5 b). Die Pflicht zur Beitragszahlung bleibt bestehen (Satzung § 3.6).
 - 5.6 Werden dem Verein Gebühren belastet, aus Gründen die das Mitglied bzw. der Kontoinhaber des für den Bankeinzug hinterlegten Kontos zu vertreten hat, sind diese Gebühren dem Verein zu ersetzen.
 - 5.7 Ein Ausscheiden zum 01. Januar ist dem Vorstand schriftlich (Satzung § 3.4) jeweils bis zum 30. November des Vorjahres mitzuteilen.

Ein Ausscheiden zum 01. Juli ist dem Vorstand schriftlich (Satzung § 3.4) jeweils bis zum 30. Mai mitzuteilen. Der auf die zweite Jahreshälfte entfallende Beitrag wird erstattet.
 - 5.8 Vor einem SEPA Lastschrifteinzug (Einmal- bzw. Folge-Lastschrift) muss der Zahlungsempfänger den Zahlungspflichtigen fristgerecht über den beabsichtigten Lastschrifteinzug in Textform mit Angabe des fälligen Einzugsbetrages und dem Fälligkeitsdatum informieren. Soweit das Vereinsmitglied eine Email-Adresse hinterlegt hat, wird die Benachrichtigung auf diesem Wege erfolgen.
 - 5.9 Änderungen ihrer Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse oder Bankverbindung sind unverzüglich schriftlich dem Verein mitzuteilen.
6. Aufnahmegebühr:

Aus organisatorischen Gründen ist von neuen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr in Höhe von einmalig 20€ zu entrichten.

Bei Nachweis einer früheren, über zwei Jahre dauernden Mitgliedschaft, entfällt die Aufnahmegebühr.
7. Versicherungsgebühr für Nichtmitglieder
Der DBV e.V. muss für Nichtmitglieder und Teilnehmer an Schnupperkursen eine Versicherung abschließen. Die Gebühr in Höhe von 4€ ist zu Beginn des Kurses zu entrichten. Die Gebühr des Schnupperkurses in Höhe von 10€ bzw. 20€ wird auf die Versicherungs- und Aufnahmegebühr angerechnet.
8. Gastschützen zahlen für jedes Training eine Platzgebühr von 4€.

Nach einer angemessenen Zeit ist eine Vollmitgliedschaft zu fordern.
9. Von Teilnehmern an Schnupperkursen wird eine Gebühr von 10€ (Minderjährige) und 20€ (Erwachsene) erhoben.

10. Arbeitsstunden (AS)

Grundsätzlich werden 10 AS/Jahr von jedem, aktiv am Training teilnehmenden Mitglied erwartet. Ausgenommen sind Ehrenmitglieder, aktive Übungsleiter, Mitglieder unter 15 Jahren (Stichtag 01.01. des Beitragsjahres) und Vorstandsmitglieder.

Im laufenden Jahr eingetretene neue Mitglieder sind im Jahr der Aufnahme von AS befreit. Unter AS sind zu verstehen: aktive Hilfe bei Turnieren (Scheibenaufbau etc.), Ordnungs- und Säuberungsarbeiten, Umbau, Umzug, Betreuungs- und Fahrdienste, Materialanfertigung, Reparaturen u.a.m..

Der AS-Nachweis wird persönlich vom Mitglied geführt.

AS müssen spätestens 14 Tage nach dem Erbringen der Leistung selbstständig vom Mitglied an den Vorstand gemeldet werden.

Für jede **nicht geleistete AS** muss das Mitglied einen Ausgleich von **5,00€** erbringen.

Nicht geleistete AS werden ab dem 15. März des Folgejahres bzw. bei Austritt in Rechnung gestellt oder verrechnet.

Vorgelegt und beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 16.03.2011

Ergänzt um die Punkte 5.8 und 5.9 auf der Jahreshauptversammlung am 24.03.2014

Ergänzt im Punkt 3 (Berufsschulausbildung) auf der Jahreshauptversammlung am 15.03.2018

Holger Braun
Vereinsvorsitzender

Kathrin Horn
Schatzmeister